

Eine Gruppierung der sonstigen Geldeinkünfte nach Beschäftigtengruppen und weiteren Gruppierungsmerkmalen ist abhängig von den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung bzw. der Berichterstattung.

§ 33

(1) Die Arbeitskräfterechnung ist so zu führen, daß insbesondere kontrollier- und abstimbar sind

- die termingerechte und vollständige Abrechnung der Belege über Arbeitszeit/Arbeitslohn nach Beendigung des Arbeitsauftrages bzw. des Abrechnungszeitraumes
- die Übereinstimmung der in den Belegen über Arbeitszeit/Arbeitslohn erfaßten tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und Ausfallzeiten mit der Anwesenheitszeit je Arbeitskraft
- die Übereinstimmung der in den Aufbereitungsnachweisen über den Nettolohn/Nettobezug erfaßten Arbeitskräfte mit der Anzahl der Arbeitskräfte in den Aufbereitungsnachweisen über die tatsächlich im Betrieb Beschäftigten
- die Übereinstimmung von Zeit- bzw. Lohnsummen der Arbeitskräfterechnung mit den entsprechenden Zeit- bzw. Lohnsummen der Kostenrechnung und der Finanzrechnung.

(2) Der Umfang und die Zeitabstände der Kontrollen gemäß Abs. 1 sind von dem Ministerium für Außenwirtschaft festzulegen.

VI.

Leistungsrechnung

§ 34

(1) In der Leistungsrechnung sind die Zirkulationsleistungen sowie die sonstigen materiellen und nichtmateriellen Leistungen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

- (2) Die Leistungsrechnung umfaßt die
- Warenrechnung
 - sonstige Leistungsrechnung.

(3) Die Leistungsrechnung hat außerdem die Leistungen der Kostenstellen (Stellenleistungen) entsprechend den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung nachzuweisen.

1. Warenrechnung

§ 35

(1) In der Warenrechnung sind Informationen für den Bedarf an Ware, die Warenzu- und -abgänge und die Bestände, den Stand der Vertragsbindung und der Realisierung inlands- und auslandsseitig grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Zur Ermittlung des Bedarfs und zur Ermittlung des Nutzeffektes der Außenwirtschaftsbeziehungen hat die Warenrechnung grundsätzlich Angaben insbesondere für folgende Schwerpunkte zu liefern:

- Bedarfsentwicklung in ihrer Tendenz unter Berücksichtigung der Saisonschwankungen, der Bedarfsdeckung und der nicht befriedigten Nachfrage in ihrer Entwicklungstendenz und der Verbesserung der Waren- und Länderstruktur

- mengen- und wertmäßige Bilanzierung der Warenfonds, dabei sind Gliederung und Aussage der Bilanz so zu gestalten, daß sie den Anforderungen der Verflechtungsbilanzierung sowie der Abhängigkeit und Austauschbarkeit bestimmter Bilanzpositionen genügen

- Vorbereitung und Durchführung der Vertragsabschlüsse sowie Vorlage der Dokumente über mengen- und wertmäßige, qualitäts- und termingerechte Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen, als Grundlage für evtl. zu berechnende Vertragsstrafen, Preiszu- und -abschläge, Rabatte, Boni u. a.

- aufgetretene Reklamationen, ihre inlands- und auslandsseitigen Auswirkungen

- Ermittlung ökonomisch begründeter Vorratsnormen

- Bestimmung optimaler Transportwege und -mittel, Standardmengen, Lieferrhythmen sowie durchschnittlicher Umsatzgrößen je Verkaufsakt

- Entwicklung der Preise (Inland und Ausland) zum Zwecke der

Durchsetzung eines dynamischen Inlandspreinsniveaus, Realisierung eines marktgerechten Preises im Export bzw. Reduzierung der Preise im Import

Untersuchung der Preise je Sortiment und innerhalb der Sortimente sowie ihre Abhängigkeit von der Qualität der Waren und der Nachfrage unter Berücksichtigung der Zahlungsbedingungen

Untersuchungen von Auswirkungen bei periodischen und sonstigen Preisveränderungen ganzer Warengruppen, Analyse der Preisveränderungen in ihren Auswirkungen auf die Rentabilität, die Ergebnisteilung zwischen Außenhandel und Industrie und die Zuführung von Handelsspanne.

(3) Zur Erfüllung der Kontrollfunktion hat die Warenrechnung grundsätzlich Angaben über folgende Schwerpunkte zu liefern:

- Phasen des Warenumschlages in Form des Vertragsabschlusses, der Vertragsrealisierung, der Warenbestände und des Warenumsatzes auf der Basis der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik
- Einhaltung des geplanten Warenumsatzes unter Berücksichtigung des Ausnahmeprinzips
- Warenumschlag nach Verantwortungsbereichen
- Ergebniswirksamkeit des Warenumsatzes.

(4) Die Warenrechnung ist grundsätzlich zu gliedern nach

- Export- und Importgeschäften
- den Vertragsbindungen (Vertragsabschlüssen und Vertragsberichtigungen) und der Realisierung von Außenhandelsgeschäften
- Reexporten.

§ 36

In der Warenrechnung sind, inlands-äuslandsseitig insbesondere zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

bei der Vertragsbindung

- Auslastung des Planteiles Ware — Lieferer nach Sortiment, Qualität, Nutzeffekt und Termin
- Abdeckung der Planteile Ware — Land bzw. Land — Ware, der Schwerpunktländer nach Sortiment, Nutz-